

Satzung des Vereins „Herborner Weltladen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Herborner Weltladen. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Herborn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist aus der „Aktion Dritte Welt“ der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden Herborn sowie dem „Eine-Welt-Laden“ der kath. Gemeinde Sankt Petrus Herborn hervorgegangen. Er fühlt sich diesen Gemeinden verbunden.

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Entwicklungsländern bedeuten und zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit beitragen können. In Herborn und Umgebung sollen Maßnahmen ergriffen und unterstützt werden, die der Förderung der globalen sozialen Gerechtigkeit, des Völkerverständigungsgedankens und dem Fairen Handel dienen.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern;
- b) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung, Fairen Handel und Entwicklungszusammenarbeit bilden. Zur Verfolgung des Vereinszwecks betreibt der Verein den „Weltladen Herborn“.

Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen, politischen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. (2) beschriebenen Zwecken des Vereins förderlich sind. Der Verein ist politisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand und die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass eine angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend dem Zeitaufwand geleistet wird, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 2 zustimmt.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende (31. Oktober) zuzustellen ist,
- b) mit dem Tod des Mitglieds bei einer natürlichen Person,
- c) mit der Auflösung bei einer juristischen Person,
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z.B. wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahr im Beitragsrückstand ist. Der Ausschluss kann mit einer Mehrheit von 2/3 vom Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, in der Folge jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres. Während des Vereinsjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

In außergewöhnlichen Fällen kann Beitragsbefreiung gewährt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Sie ist auf 12 Monate begrenzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Mitglieder des Vereins können schriftlich, bis mindestens

eine Woche vor der Mitgliederversammlung, einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand stellen, über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand wählen bzw. entlasten,
- b) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegennehmen,
- c) die Beitragshöhe festsetzen,
- d) über Anträge entscheiden,
- e) Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins beschließen,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; eine ordentliche Ladung vorausgesetzt. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind in § 9 und § 10 geregelt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen bevollmächtigten Vertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, insbesondere im Falle von § 9 und § 10.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vorher stellt.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, höchstens 7 Mitgliedern des Vereins, von denen eine/einer Kassenführer/in ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Wahl ist geheim, die Mitgliederversammlung kann einstimmig eine offene Wahl (durch Akklamation) beschließen.

Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen.

- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- c) Der Vorstand kann Aufgaben an Mitarbeiter/innen übertragen.
- d) Der Vorstand hat jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit Mehrheit der Erschienenen gefasst.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins „Herborner Weltladen“ bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Misereor, Brot für die Welt und Ärzte ohne Grenzen zwecks Verwendung für die Entwicklungshilfe oder Weiterleitung an einen Verein, der solch einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 2 dieser Satzung verfolgt.

Herborn, April 2015